

1. **ALLGEMEINES**
 - 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der RCM Engineering GmbH, Zürich (nachfolgend „RCM“) gelten für die gesamte Produktpalette der RCM und sind Bestandteil von sämtlichen mit Kunden abgeschlossenen Kaufverträgen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von RCM ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind
 2. **VERTRAGSABSCHLUSS**
 - 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn RCM nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
 3. **UMFANG DER LIEFERUNG**
 - 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend.
 - 3.2. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch RCM vorgenommen werden, sofern diese eine Qualitäts- oder Funktions-Verbesserung bewirken
 4. **PREISE**
 - 4.1. RCM verkauft ihre Produkte zu den Preisen, die in den zum Zeitpunkt des Bestellungseingangs gültigen Preislisten festgesetzt sind.
 - 4.2. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in Euro
 - 4.3. Zulasten des Bestellers gehen die Kosten für Frachtverpackung, Transportkosten, Versicherung, allfällige Warenumsatz oder übrige Steuern, Abgaben für Ausfuhr- Durchfuhr und Einfuhr und andere Bewilligungen, sowie Kosten für Montage, Installation, Inbetriebnahme und Wartung.
 - 4.4. RCM behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu ändern, bei Kursschwankungen über 3%. Gültig ist der Tageskurs beim Bestellungseingang.
 - 4.5. Vorbehalten bleiben Preisänderungen zufolge unvorhergesehener Erschwernisse, Teileänderungen nach Bestellung, Zusatzbestellungen, Beststellungsänderungen, etc. Nachträglich durch den Kunden verursachte Teile- oder Materialänderungen, die zu Änderungen an der Maschine und zu weiteren Versuchen seitens des Auftragnehmers führen, werden dem Kunden separat, zu laufenden Stundenansätzen zuzüglich Materialkosten, in Rechnung gestellt.
 5. **AUSLANDSLIEFERUNGEN**
 - 5.1. Inbetriebnahme und Schulung vor Ort, Pauschal pro Tag 640.- €
 - 5.2. Reparaturen pro Stunde 86.- €
 - 5.3. Technische Auskunft / Service pro Minute 0.97.- €
 - 5.4. Reiskosten: mit Pkw 0,48 € pro gefahrenen km + 62.- € pro Stunde
 - 5.5. Reiskosten: mit Flugzeug nach Flugkosten.
 - 5.6. Übernachtung: Hotelkosten nach Belegen
 6. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
 - 6.1. Rechnungen von RCM an Kunden in Europa sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in Euro zahlbar 40% netto bei Auftragserteilung, 40% netto bei Lieferbereitschaft und 20% netto innerhalb von 20 Tagen nach Lieferung.
 - 6.2. Rechnungen von RCM an Kunden in außereuropäischen Ländern sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zahlbar durch unwiderrufliches, von einer anerkannten Schweizerischen Grossbank bestätigtes Akkreditiv. Die Lieferung der bestellten Produkte an den Kunden erfolgt nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über das eröffnete Akkreditiv. Sämtliche Kosten und Spesen für die Eröffnung und Benützung des Akkreditivs gehen zu Lasten des Kunden
 - 6.3. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von RCM an eine von ihr bezeichnete Bank ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten
 - 6.4. Bei Leasingzahlungen ist eine Allfällige Sicherstellung für die Anzahlung sowie sämtliche damit verbundenen Spesen vom Besteller zu übernehmen.
 - 6.5. Bei Zahlungsverzug ist RCM berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen. Zudem ist RCM ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, geplante Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Leistung von anderen Sicherheiten auszuführen
 - 6.6. Der Kunde ist weder zu Teilzahlungen noch zur Verrechnung mit Gegenansprüchen berechtigt. Im Falle von Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, seine Zahlung zurückzubehalten.
 - 6.7. Bankverbindung: Sparkasse Hochrhein, DE-79761 Waldshut-Tiengen, Deutschland
Konto Nr.: 77018422
IBAN: DE78 6845 2290 0077 0184 22
BIC: SKHRDE6WXXX
BLZ: 68452290
 7. **EIGENTUMSVORBEHALT**
 - 7.1. RCM behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Waren- Eigentums der RCM erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern
 8. **LIEFERFRIST**
 - 8.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch RCM und nach vollständiger Bereinigung der kommerziellen und technischen Belange
 - 8.2. Die Lieferfrist kann angemessen verlängert werden: - wenn Zahlungsabmachungen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei RCM eintreffen - wenn Hindernisse eintreten, die RCM trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Vorkommnisse höherer Gewalt erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung benötigter Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Naturereignisse
 - 8.3. Die Rücknahme von Produkten erfolgt nur ausnahmsweise und aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung
 9. **LIEFERVERZUG**
 - 9.1. Kann RCM einen schriftlich bestätigten Liefertermin nicht einhalten, so ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Voraussetzung dazu ist, dass die Verspätung durch RCM verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden mit einer Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
 - 9.2. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
 10. **LIEFERUNG, TRANSPORT UND VERSICHERUNG**
 - 10.1. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten
 - 10.2. Die Versicherung gegen Transportschäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Kann aber durch RCM organisiert werden.
 11. **PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG**
 - 11.1. Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und RCM allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt
 12. **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
 - 12.1. RCM gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
 - 12.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahre ab Lieferung der Produkte, im Einschichtbetrieb (8h pro Tag) oder 6 Monate bei Mehrschichtbetrieb. Ausgenommen sind Verschleisssteile wie Sonotroden, Aufnahmen, Schneidunterlagen, Messer, etc. sowie alle Teile die direkt mit dem Ultraschall in Berührung stehen.
 - 12.3. Arbeitstemperatur bei Ultraschallanwendungen: Die werkseitigen Einstellungen erfolgen bei 20°C. Die Arbeitstemperatur soll im Gebrauch zwischen 15° und 45° liegen.
 - 12.4. Die Schallemissionswerte liegen beim Ultraschall 20 kHz mit der Standard Schutzhaube über 85 dB. Die Bedienperson muss einen Gehörschutz tragen. Der Schalldruckpegel ist ab einer Distanz von 3 Meter unter 84 dB. Mit der speziellen US-Schallschutzhaube 03688, liegt der Schalldruckpegel, direkt an der Schneidmaschine bei max. 81 dB und ein Gehörschutz ist nicht notwendig, er kann aber getragen werden. Bei 35 kHz liegen die Werte ohne Schutzhaube unter 80 dB.
 - 12.5. Nachweislich fehlerhafte Produkte oder Teile werden von RCM oder einem von RCM benannten Dritten instand gesetzt oder ausgetauscht.
 - 12.6. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorgängige Rücksprache oder Einwilligung durch RCM unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend alle Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RCM Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
 - 12.7. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 12.2 und 12.5 ausdrücklich genannten.
 - 12.8. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsstaat sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern zwingende produktthaftpflicht-rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen
 13. **ANWENDBARES RECHT**
 - 13.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht
 - 13.2. Geräte von RCM entsprechen den EU Maschinenrichtlinien 89/392
 14. **GERICHTSSTAND**
 - 14.1. Gerichtsstand ist der Sitz der RCM
 15. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
 - 15.1. RCM anerkennt keine anderen Geschäfts- Verkaufs- oder Liefer- Bedingungen als die vorliegenden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 15.2. Die Annahme einer Bestellung durch RCM schliesst ihr Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ein, auch dann nicht, wenn dies auf dessen Bestellformularen erwähnt ist
 - 15.3. Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Liefer- Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Adresse
RCM Engineering GmbH
Grubenstrasse 56
8045 Zürich
Schweiz
- UID Nr. / MWSt Nr.
CHE-110.180.766